

**4. Senat**

4 E 223/12

8 L 3457/11.F

---



**HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF**  
**BESCHLUSS**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Jürgen Kremser,  
Bottenhorner Weg 40, 60489 Frankfurt am Main,

Antragstellers und Beschwerdeführers,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Timo Neuser,  
An der Dornheck 1a, 65779 Kelkheim,

gegen

die Stadt Frankfurt am Main,  
vertreten durch den Magistrat - Rechtsamt -,  
Sandgasse 6, 60311 Frankfurt am Main,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

wegen Naturschutzrechts  
hier: Vorläufiger Rechtsschutz gegen eine Pfändungs- und Überweisungs-  
verfügung

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 4. Senat - durch

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Dr. Rudolph,  
Richter am Hess. VGH Heuser,  
Richter am Hess. VGH Steinberg

am 5. März 2012 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers vom 10. Januar 2012 gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 4. Januar 2012 - 8 L 3457/11.F - wird aus den zutreffenden Gründen der erstinstanzlichen Entscheidung zurückgewiesen. Auch der erkennende Senat ist der Auffassung, dass der Eilantrag mangels Rechtsschutzinteresses unzulässig ist, weil sich das Begehren des Antragstellers, den geforderten Betrag vorläufig bis zur Entscheidung über seinen Widerspruch nicht zahlen zu müssen, durch die Zahlung vom 1. November 2011 erledigt hat. Die Frage der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Pfändungs- und Überwei-

sungsverfügung kann daher allenfalls noch im Hauptsacheverfahren geklärt werden.

Der Antragsteller hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 2 VwGO).

Der Wert des Streitgegenstandes wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 393,63 € festgesetzt (§§ 47 Abs. 1, 52 Abs. 3, 53 Abs. 2 GKG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1 VwGO, 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Rudolph

Heuser

Steinberg